

Tarife

Hier können Sie die Tarife als Gesamtversion herunterladen

 Tarife deutsch

[Download](#) (189.74 KB)

Beachten Sie bitte unsere **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** sowie die **Allgemeinen Konditionen der Rechtevergabe**.

Tarifübersicht: Einzeltarife zur Ansicht

Bildschirmwiedergabe

Die Gebühr für die Sichtbarmachung von elektronisch gespeicherten Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf öffentlich zugänglichen Bildschirmen beträgt pro angefangenem Jahr und je Bildschirm (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

bei einer Bildschirmdiagonale	bis 35 cm	bis 100 cm	bis 500 cm	darüber
	33	70	211	355

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

» [Download Tarif Bildschirmwiedergabe als PDF](#)

Briefmarken

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Briefmarken (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Gebühr für die Nutzung auf einer Briefmarke o.ä. beträgt für eine Auflage

bis 25.000.000 Marken	10.000
darüber	13.000

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

» [Download Tarif Briefmarken als PDF](#)

Bücher / Broschüren / E-Books / CD-ROM / DVD

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Büchern, Broschüren und Booklets, auf CD-Covern, CD-ROMs, DVDs (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Seitengröße bis	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
250		4	6	8	10	15
500		8	12	16	20	30
1.000		14	19	25	31	45
1.500		21	27	36	45	56
1.750		24	31	40	50	63
3.000		41	51	64	80	100
5.000		57	71	89	111	140
7.500		80	100	125	156	195

7.500	88	100	125	150	175
10.000	92	116	145	181	226
15.000	101	126	158	198	246
20.000	109	137	171	213	267
30.000	122	152	190	239	297
50.000	158	197	246	307	384
80.000	192	240	300	375	469
je weitere 10.000	21	26	35	45	55

Digitale Produkte (z.B. E-Books)*

Downloads/Zugriffe bis	Gebühr
250	8
500	16
1.000	25
1.500	36
1.750	40
3.000	64
5.000	89
7.500	125
10.000	145
15.000	158
20.000	171
30.000	190
50.000	246
80.000	300
je weitere 10.000	33

*Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Titelgestaltung: s. Pkt. II.1

Vorführrechte und das Recht zum Einspeisen in digitale Netzwerke sind gesondert einzuholen.

Video-Einspielungen

Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.

Bitte beachten Sie die Besonderen Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren

» [Download Tarif Bücher/Broschüren/digitale Produkte als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine und besondere Konditionen der Rechtevergabe](#)

Besondere Konditionen der Rechtevergabe für Bücher und Broschüren (in Ergänzung der Allgemeinen Konditionen)

I. Nachdrucke

- 1. Die Genehmigung der VG BILD-KUNST erstreckt sich nur auf die vom Verlag genannte Publikation in der genannten Auflage. Für jede nicht genehmigte Auflage erhebt die VG BILD-KUNST neben den Gebühren nach dem Grundtarif ohne

jegliche Rabattierung einen Medienkontrollzuschlag von 100 %.

- › 2. Werden nach Erteilung der Reproduktionsgenehmigung für eine bestimmte Auflage innerhalb von 24 Monaten nach Erscheinen des Werkes weitere Exemplare unverändert nach- oder fortgedruckt, so gilt dies als genehmigt, wenn die Erhöhung bei der VG BILD-KUNST vorher angefragt wurde und der Differenzbetrag innerhalb der Auflagenstaffel gezahlt wurde. Dies gilt auch für fremdsprachige Ausgaben im gleichen Verlag.
- › 3. Kooperationsgeschäfte mit besonderer Vertriebsform bedürfen einer Einzelvereinbarung.

II. Zuschläge / Rabatte

Innerhalb der Kategorien 3.- 5. kann nur ein Nachlass in Anspruch genommen werden.

- › 1. Titelbebilderung oder Schutzumschlag: Die Verwendung einer Illustration für den Titel oder Rücktitel bedingt einen Zuschlag von 200 % auf den Preis für die Verwendung im Innenteil, die Vergütung beträgt jedoch mindestens EUR 250,- zzgl. MwSt. für Printprodukte und CD-/DVD-Cover, bzw. EUR 150,- zzgl. MwSt für E-Books. Wenn der Verlag ein E-Book mit der Titelgestaltung der Printversion bewirbt, das E-Book selbst diese Bild- datei aber nicht enthält, wird ein Honorar von EUR 150,- zzgl. MwSt. berechnet.
- › 2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10 % auf die Tarife gewährt. Dieser Rabatt ist mit weiteren Rabatten kombinierbar.
- › 3. Broschüren, die keine Handelsware sind und keine ISBN tragen (z. B. Verlagsbroschüren oder Programm- hefte), können bei gleichzeitigem Erscheinen von identischer Print- und digitaler Version zusammengefasst werden. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet. Abbildungen in Verlagsbroschüren bleiben unberechnet, wenn die Werke für die beworbenen Publikationen lizenziert wurden und vollständig und unverändert im Innenteil der Broschüre gezeigt werden. Titel-/Rücktitelabbildungen sowie veränderte Abbildungen (Beschnitt, Überdruck, o. ä.) im Innenteil sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Für Programmhefte kultureller Einrichtungen wird ein Rabatt von 25 % gewährt.
- › 4. Schulbücher: Auf alle Schulbücher wird ein Nachlass von 25 % gewährt. Wird von einem Schulbuch eine gegenüber dem gedruckten Buch unveränderte Version (unverändertes Seitenlayout, PDF oder ähnliches Format, keine Einzeleinbindung der Bilddateien) auf elektronischen Speichermedien (CD/DVD/USB/Blu-ray etc.) oder im Internet zum (kostenpflichtigen) Download angeboten, so können diese elektronischen Derivate mit der Druckauflage zu einer Auflage zusammengefasst werden. Ein Download wird dabei wie ein Exemplar der Druckauflage gezählt. Voraussetzung ist die genaue Bezeichnung der Aufteilung der Auflage auf die einzelnen Medien bei der Anfrage. Es wird ein Zuschlag von 30 % auf den Tarif für die Gesamtauflage erhoben.
- › 5. Taschenbücher: Bei Illustrationen in Taschenbüchern, deren Breite 17 cm und deren Höhe 24 cm nicht überschreitet wird ein Nachlass von 25 % des auf Bücher anzuwendenden Tarifs gewährt. Bei einer geringfügigen Formatüberschreitung (bis 10 % der o. g. Maße) beträgt der Rabatt 15 %.

III. Sonderregelungen

- › 1. Monografien: Bei Büchern, die überwiegend von einem einzigen Urheber illustriert sind, ist anstelle der vorstehenden Tarife eine prozentuale Abgeltung der Vergütungsansprüche möglich, die sich am Ladenverkaufspreis orientiert. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.
- › 2. Ausstellungskataloge
 - a) Die bisherige Regelung in a) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.
 - b) Sollen Kataloge nach Abschluss der Ausstellung oder der Sammlungspräsentation durch die ausstellende Institution oder während und nach der Ausstellung durch den Handel vertrieben werden, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die VG BILD-KUNST.
 - c) Die bisherige Regelung in c) wurde durch das in Kraft treten des UrhWissG rückwirkend zum 01.03.2018 außer Kraft gesetzt.
 - d) Bei Buchhandelsausgaben von Ausstellungskatalogen kann ein Sonderrabatt gewährt werden, wenn die Gesamtbelastung der durch die VG BILD-KUNST berechneten Honorare 10 % des Nettoladenpreises übersteigt.
- › 3. Publikationen werblichen Charakters: Imagebroschüren, Geschäftsberichte, Festschriften für oder von Unternehmen und ähnliche Schriften sowie Publikationen, die nicht der Eigenwerbung von Verlagen dienen und die einen hohen Anteil von Werbung beinhalten, werden nach dem Tarif für Werbebroschüren abgerechnet.

Etiketten



Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Etiketten (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	70
2.000	127

3.000	185
5.000	296
7.500	403
10.000	508
15.000	685
25.000	1.040
50.000	1.745
100.000	2.806
150.000	3.867
je weitere angefangene 10.000	141

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

» **Download Tarif Etiketten als PDF**

Fernsehsendungen ▼

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien in einem Fernsehprogramm, welches in der BRD ausgestrahlt wird i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Fernsehsendungen (netto pro Werk pro 30 Sekunden in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Vergütung beträgt bei einem durchschnittlichen, gesamtdeutschen jährlichen Marktanteil des Fernsehsenders von über 8%: EUR 200,-
 von 2% bis 8%: EUR 125,-
 von unter 2%: EUR 25,-

Zuschläge / Rabatte

- › Jede Wiederholung im gleichen Sender innerhalb einer Woche wird mit 20% des Tarifs berechnet.
- › 7-days Catch-up in der Mediathek wird mit 20% des Fernseh-Tarifs berechnet. Darüber hinaus gilt der Film-Tarif.

Konditionen:

- › Die Nutzungsgenehmigung erlischt zehn Jahren nach ihrer Erteilung, sofern sie nicht ausdrücklich erneuert wird.
- › Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Zahlen der AGF/GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt.

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

» **Download Tarif Fernsehsendungen als PDF**

Filme ▼

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Spiel- und Dokumentarfilmen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).
 Der Tarif ist befristet bis zum 31. 12. 2017; danach gelten die unter www.bildkunst.de abrufbaren Tarife.

1. Spielfilme

Rechteumfang	Dauer bis zu	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren
Deutschsprachige Länder				
Grundtarif Kino		366	549	731
zusätzlich Video/VHS/DVD		146	220	292
zusätzlich Online*		102	153	205
Europa				

Grundtarif Kino	549	731	914
zusätzlich Video/VHS/DVD	220	292	366
zusätzlich Online*	153	205	256

Welt

Grundtarif Kino	731	914	1.097
zusätzlich Video/VHS/DVD	292	366	439
zusätzlich Online*	205	256	307

*kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

2. Dokumentarfilme

Rechteumfang	Dauer bis zu	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren
---------------------	---------------------	-----------------	------------------	------------------

Deutschsprachige Länder

Grundtarif Kino	210	315	420
zusätzlich Video/VHS/DVD	84	126	168
zusätzlich Online*	59	88	118

Europa

Grundtarif Kino	315	420	526
zusätzlich Video/VHS/DVD	126	168	210
zusätzlich Online*	88	118	147

Welt

Grundtarif Kino	420	526	631
zusätzlich Video/VHS/DVD	168	210	252
zusätzlich Online*	118	147	177

*Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

3. Monografische Filme (Filme, die sich mit den Werken nur eines Künstlers befassen)

Rechteumfang	Dauer des Films	bis zu 15 Min.	bis zu 30 Min.	bis zu 45 Min.	bis zu 60 Min.	ab 60 Min.
---------------------	------------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-------------------

Deutschsprachige Länder

Grundtarif Kino	1.892	3.468	4.730	5.675	6.306
zusätzlich Video/VHS/DVD	757	1.387	1.892	2.270	2.522
zusätzlich Online*	530	971	1.324	1.589	1.766

Europa

Grundtarif Kino	2.522	4.730	6.621	8.198	9.459
zusätzlich Video/VHS/DVD	1.009	1.892	2.649	3.279	3.784
zusätzlich Online*	706	1.324	1.854	2.295	2.649

Welt

Grundtarif Kino	3.153	5.991	8.513	10.720	12.612
zusätzlich Video/VHS/DVD	1.261	2.396	3.405	4.288	5.045
zusätzlich Online*	883	1.677	2.384	3.002	3.531

* Kostenpflichtige Online-Dienste müssen gesondert lizenziert werden.

Mit der Lizenzgebühr für monografische Filme ist die Nutzung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Erstaufführung abgegolten.

Konditionen

1. Die Tarife gelten je Werk je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
2. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
3. Für Hochschulfilme werden 20% des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen eingehalten werden:
 - a) Maximal 25 Vorführungen
 - b) Nutzungszeitraum maximal 24 Monate
 - c) Ausschließlich nichtkommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf Festivals. Die volle Nutzungsgebühr wird mit Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender fällig, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.
4. Bei einer Verlängerung der Lizenz gilt der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültige Tarif.
5. Die Nutzungsentgelte für Fernsehausstrahlungen werden von der VG Bild-Kunst (oder ihren ausländischen Partner-Gesellschaften) gegenüber den Sendern direkt abgerechnet.
6. Für Eigenproduktionen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens gelten Sonderkonditionen.
7. Sollen nur die Rechte für Videoauswertung erworben werden, findet der Tarif Video Anwendung.
8. Die Lizenz für deutschsprachige Länder berechtigt nicht zur Herstellung von anderen als deutschen Sprachfassungen.
9. Der Tarif für Werke der Bildenden Kunst und der Fotografie in Internet-Filmen (Filme, die ausschließlich im Internet veröffentlicht werden) beträgt 90,- EUR zzgl. MwSt. je Werk je Jahr und je 30 Sek. Nutzungsdauer des Werkes.

» [Download Tarif Filme als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Filmvorführungen

Gebühren für die Aufführung von Künstlerfilmen, TV-Filmen oder anderen Produktionen, die Werke der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG enthalten, auf Messen, in Kinos, Museen und anderen Einrichtungen (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

1. Einzelne Vorführungen (Tarife gelten pro Vorführung)

Anzahl der möglichen Zuschauerplätze je Vorstellung	bis 50	bis 100	je 50 mehr
	32	64	14

Zuschläge / Rabatte

1. Bei mehr als 5 Vorstellungen wird ein Rabatt von 15 % eingeräumt. Bei mehr als 10 Vorstellungen wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt. Bei mehr als 20 Vorstellungen wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.
2. Für Hochschulfilme werden 50 % des Tarifs berechnet, wenn folgende Einschränkungen zutreffen:
 - › maximal 20 Vorführungen
 - › maximaler Nutzungszeitraum 24 Monate
 - › ausschließlich nicht-kommerzielle Verwendungen oder Vorführungen auf Festivals
 - › Bei der Aufnahme in den kommerziellen Verleih bzw. bei Ausstrahlung durch einen Fernsehsender findet der Tarif für Filme Anwendung, wobei die bereits geleisteten Zahlungen angerechnet werden.

Konditionen:

1. Eine pauschale Abgeltung der Gebühren für eine begrenzte Zeit bei beliebig vielen Vorstellungen ist im Einzelfall möglich.
2. Vorführungen zu Werbe- / Imagezwecken bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Wiederholte Vorführungen im Rahmen von Kunstausstellungen

Anzahl der im Film gezeigten Werke	Tägliche Vorführ-Frequenz während der ersten 12 Wochen	
	bis zu 2 mal	öfter

bis 4	70	106
5 bis 10	141	211
11 bis 50	283	425
darüber / monografischer Film	425	636

Bei einer Verlängerung um bis zu 4 weitere angefangene Wochen werden zusätzlich 25 % des o. a. Tarifs erhoben. Danach werden für weitere angefangene 4 Wochen zusätzlich jeweils 15 % des o. a. Tarifs erhoben.

3. Wiederholte Vorführungen zu werblichen bzw. Image-Zwecken bspw. auf Messen (Tarife gelten pro Werk)

Nutzungszeitraum	1 bis 5 Tage	6 bis 10 Tage	11 bis 365 Tage
	50	75	100

Zuschläge / Rabatte

Bei mehr als 5 Werken wird ein Rabatt von 25 % eingeräumt.
Bei mehr als 15 Werken wird ein Rabatt von 50 % eingeräumt.

Konditionen:

Nutzungszeiträume über 1 Jahr bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

» [Download Tarif Filmvorführungen als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Internet - allgemeine Informationen ▼

Gebühren für die Einspeisung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in das Internet oder andere Netzwerke (netto, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Die folgenden Tarife gelten je angefangenen Monat der Nutzung und für einen Nutzungsumfang von bis zu 100.000 Zugriffen je Monat. Je angefangene weitere 100.000 Zugriffe erhöht sich der Tarif um 10 % des Basistarifs.

Allgemeine Konditionen

- › Jede Internetnutzung eines Werkes der Bildenden Kunst bedarf der vorherigen Zustimmung der Rechteinhaber.
- › Urhebernennung wird ausdrücklich verlangt.
- › Jede Veränderung der Originalvorlage (Farbe, Ausschnitt, Proportionen) bedarf der vorherigen Vereinbarung.
- › Copyrightvermerk mit Link zu <http://www.bildkunst.de> wird verlangt.
- › Nutzungen auf der Eingangsseite der Website verdoppeln die folgenden Tarife.

» [Download & Übersicht Internettarif als PDF](#)

Intranet - Hochschulen und Forschung ▼

Tarif zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung in Hochschulen und Forschungseinrichtungen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Vergütung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen beträgt je Werk

a) im Rahmen des Unterrichts (§ 52a UrhG)

bei bis zu 20 Teilnehmern	2,25
bei 21 bis 50 Teilnehmern	3,75
bei 51 bis 100 Teilnehmern	5,00
bei 101 bis 250 Teilnehmern	6,25
je angefangene 250 Teilnehmer mehr	1,25

b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung

eine Vergütung in Höhe von EUR 5,00.

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuellen Werken um 100%.

Definitionen

Im Sinne des § 52 a UrhG gelten als:

- a.) "kleine Teile eines Werkes" maximal 15% eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge
- b.) "Teile eines Werkes" 33% eines Druckwerkes
- c.) "Werk geringen Umfangs":
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten;
 - ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
 - maximal 5 Minuten eines Musikstücks, sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

Konditionen

1. Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmten abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts oder von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen. Dabei muss durch technische Schutzmaßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können.
2. Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG muss stets zu dem jeweiligen Zweck geboten sein. Dies ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.
3. Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1 a) ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester).
4. Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1 b) ist die Dauer des Forschungsprojekts.

Kalender ▼

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Kalendern (netto, zuzüglich gesetzlicher MwSt.)

Handelskalender

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Abbildungsformat bis	DIN A5	DIN A4	DIN A3	größer als DIN A3
1.000		179	230	275	318
2.000		200	254	306	354
3.000		221	277	331	388
5.000		241	307	369	426
7.500		257	315	382	438
10.000		277	333	405	475
25.000		372	467	557	647
50.000		439	580	682	780
je weitere angefangene 10.000		27	45	49	53

Werbekalender

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Abbildungsformat bis	DIN A5	DIN A4	DIN A3	größer als DIN A3
1.000		269	345	412	479
2.000		300	382	458	531
3.000		331	416	497	581

5.000	362	459	553	639
7.500	388	473	574	658
10.000	416	500	607	714
25.000	558	700	834	972
50.000	659	871	1.023	1.170
je weitere angefangene 10.000	41	67	75	80

Zuschläge/Rabatte

1. Titelillustrationen bedingen einen Zuschlag von 100 %. Bei Wiederverwendung einer Titelillustration im Innenteil wird ein Nachlass von 50% auf die Verwendung im Innenteil eingeräumt.
2. Ist der Rechnungsempfänger Vollmitglied des Deutschen Börsenvereins, wird ein Rabatt von 10 % auf die Tarife gewährt.
3. Für Tageskalender (1 Blatt pro Tag) wird ein Rabatt von 20 %, für Wochenkalender (1 Blatt pro Woche) wird ein Rabatt von 10 % auf die obenstehenden Tarife gewährt.
4. Unterschreitet das Kalenderformat in Höhe und Breite je 30 cm, so wird ein Rabatt von 20 % gewährt.

Konditionen

1. Die Reproduktion von Werken in Kalendern mit Werbeeindruck bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung der Rechteinhaber. Daher ist in der Anfrage auf eine beabsichtigte Werbeverwendung des Kalenders ausdrücklich hinzuweisen.
2. Urhebernennung und Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG Bild-Kunst sind auf jedem einzelnen Kalenderblatt obligatorisch.
3. Kalender mit austauschbarem Kalendarium oder Kalender mit einem Dauerkalendarium werden nach den Tarifen für Einzeldrucke abgerechnet.

» [Download Tarif Kalender als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Kopienversand auf Bestellung



Gemeinsamer Tarif

Verwertungsgesellschaft WORT München
Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Bonn

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG werden folgende Tarife veröffentlicht:

Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopiendirektversand“:

› von Ansprüchen nach § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG

sowie

› für den Kopiendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) unter den in Ziffer II. 2. dieses Tarifs benannten Voraussetzungen.

I. Definitionen

1. Artikel

Artikel im Sinne dieses Tarifs sind Kopien von bis zu 10% eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

2. Bibliotheken

Bibliotheken im Sinne der nachfolgenden Tarife sind ausschließlich öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.

II. Tarife

1. Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken

a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an die Nutzergruppen 1, 1a und 2 zu nicht kommerziellen Zwecken gem. § 60e Absatz 5 UrhG i.V.m. § 60h Absatz 1 Satz 1 UrhG. Gegenstand des Tarifs ist ausschließlich die Übermittlung von Deutschland aus nach Deutschland. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopierendirektversand im Rahmen des sogenannten innerbibliothekarischen Leihverkehrs. Nicht Tarifgegenstand ist ferner der Kopierendirektversand von Artikeln, für die zwischen Bibliotheken und Rechteinhabern separate Vereinbarungen geschlossen wurden (§ 60g Abs. 2 UrhG).

b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

Nutzergruppe 1: Öffentliche Hand (Angehörige und Mitarbeiter von Hochschulen, von überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jeweils einschließlich ihrer Mitglieder, jede Staats-, Landes-, Universitäts-, Regional- und Fachhochschulbibliothek sowie jede öffentliche Bibliothek oder Spezialbibliothek, die überwiegend durch öffentliche Mittel – d.h. ab 51% – finanziert ist; sowie Mitarbeiter sämtlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, kultureller oder sozialer Einrichtungen und von Kirchen):
€ 3,27

Nutzergruppe 1a: Schüler, Auszubildende, Studierende: **€ 1,40**

Nutzergruppe 2: Endnutzer, die als Privatperson Nutzer sind: **€ 3,27**

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

2. Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer

a. Dieser Tarif regelt die angemessene Vergütung für die auf Einzelbestellung durch Bibliotheken erfolgende Übermittlung von Vervielfältigungen von Artikeln an kommerzielle Nutzer (Nutzergruppe 3) in sonstiger elektronischer Form. Nicht Tarifgegenstand ist der Kopierendirektversand per Post und Fax sowie in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat.

b. Die angemessene Vergütung beträgt pro übermitteltem Artikel:

Nutzergruppe 3: Nutzer, die ihre Bestellung zu kommerziellen Zwecken aufgeben:
bei Übermittlung per Post: **€ 11,21**

bei Übermittlung per Fax oder in sonstiger elektronischer Form: **€ 16,36**

Der genannte Betrag ist der Nettobetrag und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

III. Abrechnung

1. Bibliotheken, die einen Kopierendirektversand zu nicht kommerziellen Zwecken und/oder einen Kopierendirektversand von Artikeln in sonstiger elektronischer Form an kommerzielle Nutzer durchführen, haben der VG WORT – soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form – die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auszahlung der urheberrechtlichen Entgelte benötigt (insbesondere Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN) zu übermitteln.

2. Die Meldung gemäß Ziffer III.1 hat vierteljährlich zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG WORT quartalsweise jeweils für die drei vorausgegangenen Monate mit einer Zahlungsfrist von einem Monat.

Dieser Tarif tritt am 1. März 2018 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen, am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Tarif.

München/Bonn, 1. März 2018

Verwertungsgesellschaft WORT
Der Vorstand

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
Der Vorstand

» [Download Tarif Kopierendirektversand auf Bestellung als PDF](#)

Kunden-/Geldkarten ▼

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i.S. §2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, §72 UrhG auf Kundenkarten, Geldkarten u. ä. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Der Mindesttarif je Karte beträgt EUR 0,75. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.

» [Download Tarif Kunden-/Geldkarten als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Lesezirkelgebühr ▼

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG wird folgender Tarif veröffentlicht:

Tarif über die Vergütung für die Nutzung von Sprachwerken, Werken der Bildenden Kunst, Fotografien und sonstigen Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr.1, 4, 5 und 7, § 72 UrhG in Lesezirkeln

I. Definitionen

1. Lesezirkel sind gewerbliche Unternehmen, die Lesemappen befristet vermieten.
2. Lesemappen sind mehrere, in Umschläge geheftete oder gebundene Zeitschriften, die von Lesezirkeln befristet vermietet werden.

II. Tarif

Die angemessene Vergütung für die Nutzung von Sprachwerken, Werken der Bildenden Kunst, der Fotografie und sonstigen Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art nach § 27 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 in der Fassung vom 28. November 2018 für das Vermieten von Vervielfältigungsstücken durch Lesezirkelunternehmen beträgt je Jahr pro Erstmappe einschließlich aller Folgemappen

EUR 1,08 netto

zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

III. Sonstiges

Die VG BILD-KUNST ist inkassoberechtigt für die VG WORT.

Im Übrigen: siehe Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe

Dieser Tarif findet Anwendung ab dem 1. Januar 2010.

» [Download Tarif Lesezirkelgebühr als PDF](#)

Merchandising ▼

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Textilien, Leder, Keramik, Uhren, Schmuck etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)
Die Gebühren müssen für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung des Verkaufspreises und der Auflagenhöhe mit den Berechtigten abgestimmt werden. Sie betragen in der Regel 15 % vom Netto-Ladenendverkaufspreis, mindestens jedoch 25 % vom Abgabepreis des Herstellers.

» [Download Tarif Merchandise als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Museumskataloge (nicht kommerziell) ▼

Abgeltung des Vergütungsanspruchs nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG für die Verbreitung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG in nicht kommerziellen Ausstellungs- und Bestandskatalogen durch öffentlich zugängliche Museen

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Gültig ab 01.03.2018

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG
 - › a. durch öffentliche zugängliche Museen,
 - › b. die diese Werke vervielfältigen bzw. vervielfältigen lassen, um sie dann in Katalogen zu verbreiten im Zusammenhang zur Ausstellung dieser Werke oder zur Dokumentation des Museumsbestandes und
 - › c. die mit der Verbreitung dieser Kataloge keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen.
2. Ausstellungskataloge dienen der Erschließung und Erläuterung einer Ausstellung. Werkabbildungen werden von diesem Tarif erfasst, wenn
 - › a. die Werke ausgestellt sind und
 - › b. die Abbildung dem erläuternden Charakter des Ausstellungskatalogs dient.
 - › c. Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt, wenn
 - 1. der Textanteil, bezogen auf das Gesamtwerk, mindestens 20% und

- 2. der Anteil ganzseitiger Werkabbildungen, bezogen auf die Gesamtzahl, maximal 50% beträgt
 - 3. sowie die Druckauflage des Ausstellungskatalogs eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
3. Bestandskataloge dienen ausschließlich der Dokumentation des Werkbestands des Museums in Form eines Verzeichnisses.
Keine kommerziellen Zwecke werden verfolgt,
- ▶ a. wenn die Druckauflage eines Bestandskatalogs in einem Zeitraum von drei Jahren eine Auflagenhöhe von 3.000 Exemplaren nicht überschreitet (inklusive Nachdrucke / Nachauflagen).
 - ▶ b. bei Neuauflagen innerhalb von drei Jahren, die einer Veränderung der katalogisierten Werke Rechnung tragen, liegt ein neuer Bestandskatalog vor.
4. Mit der Vergütung wird der unverzichtbare Vergütungsanspruch nach §§ 60e Abs. 3, 60f Abs. 1, § 60h UrhG abgegolten, unabhängig davon, ob sie von der VG Bild-Kunst oder von einer mit der VG Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbundenen Schwestergesellschaft vertreten werden.

II. Vergütung

1. Vergütungssätze (in EUR / netto)

Auflagenhöhe bis Anzahl Exemplare	bis 25 Abbildungen (1.-25.)	weitere 25 Abbildungen (26.-50.)	je weitere 25 Abbildungen (ab 51.)
500	125,00	93,75	62,50
750	200,00	150,00	100,00
1.000	300,00	225,00	150,00
1.500	525,00	393,75	262,50
2.000	725,00	543,75	362,50
3.000	1.200,00	900,00	600,00

Die Auflagenhöhen beziehen sich auf die hergestellte bzw. für die Herstellung vorgesehene Auflage (einschließlich elektronischer Offline-Versionen wie E-Book, CD-ROM oder DVD).

2. Berücksichtigt werden Abbildungen von Werken nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 UrhG,
- ▶ a. sofern das Urheberrecht an dem Werk noch nicht erloschen ist und
 - ▶ b. das Werk vorbehaltlich § 63 Abs. 2 UrhG unverändert ist; im Fall einer Veränderung können diese Werknutzungen berücksichtigt werden, sofern die Einwilligung des Rechtsinhabers zur Veränderung und zur Abgeltung nach Ziff. 1. vorliegt.
3. Werden mehrere Abbildungen von ein- und demselben Werk genutzt, werden bei der Ermittlung der Vergütung nach Ziff. 1. alle Abbildungen berücksichtigt.
4. (Rück-)Titelnutzungen bedürfen stets einer gesonderten ausdrücklichen Einwilligung, welche die VG Bild-Kunst bei dem Rechtsinhaber einholt. Sie werden über Ziff. 1. abgegolten, sofern der Rechtsinhaber nicht verlangt, eine Sondervereinbarung abzuschließen.
5. Einwilligungen zu Titelnutzungen und Werkveränderungen können von der VG Bild-Kunst nur bei solchen Rechtsinhabern eingeholt werden, die auf vertraglicher Grundlage in einem Wahrnehmungsverhältnis mit der VG Bild-Kunst oder einer ihrer Schwestergesellschaften stehen, mit denen die VG-Bild-Kunst über Repräsentationsvereinbarungen verbunden ist.
6. Bei Bestandskatalogen, die mindestens 500 nach Ziff. 2. und 3. vergütungsrelevante Werkabbildungen enthalten, ist eine prozentuale Abgeltung des Vergütungsanspruchs i. H. v. 15% des Nettoladenverkaufspreises (bezogen auf die gesamte Auflage) möglich, wenn diese zu einer niedrigeren Vergütung als nach Ziff. 1. führt.

III. Weitere Bestimmungen

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist zu beachten. Im Fall seiner Verletzung wird ein Tarifizuschlag von 100% geltend gemacht.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, bei jeder Nutzung an geeigneter Stelle Urheber und Werktitel zu nennen und den von der VG Bild-Kunst vorgegebenen Copyright-Vermerk abzudrucken (Name der Künstlerin/des Künstlers/Werktitel©VG Bild-Kunst, Bonn [Jahr der Lizenzierung]). Auch bei Sammelvermerken muss eine Zuordnung zum jeweiligen Werk erfolgen.
3. Rechte Dritter bleiben unberührt.

Download Tarif Museumskataloge (nicht kommerziell)

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG werden folgende Tarife für die Veröffentlichung von Werken der Bildenden Kunst, Fotografie und sonstigen zeichnerischen Darstellungen i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 7, § 72 UrhG in Pressespiegeln veröffentlicht:

1. Papier-Pressespiegel:

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG beträgt ab 1. Januar 2020 je vervielfältigte DIN-A-4-Seite 5,95 Cent, wobei für den Umfang die Größe der ursprünglichen Zeitungsveröffentlichung maßgebend ist. Für Abbildungen, die kleiner als eine halbe DIN-A-4-Seite sind, wird die Tarifgebühr entsprechend reduziert; es wird jedoch mindestens eine Viertelseite berechnet.

Der genannte Betrag ist der Bruttobetrag und versteht sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der bisherige Tarif, veröffentlicht mit Wirkung zum 1. Januar 2018, wird hiermit aufgehoben.

2. Elektronische Pressespiegel:

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG berechnet sich ab 1. Januar 2020 nach der folgenden Tarifstaffelung:

(A1)	1,50 € pro Bild		für	bis zu	30 RNn
(A2)	1,61 € pro Bild		für	31 bis	60 RNn
(B)	2,71 Ct pro B und RN	plus 0,27 Ct/B/GN	bei	61 bis	100 RNn
(C)	2,43 Ct pro B und RN	plus 0,24 Ct/B/GN	bei	101 bis	250 RNn
(D)	2,18 Ct pro B und RN	plus 0,22 Ct/B/GN	bei	251 bis	500 RNn
(E)	1,89 Ct pro B und RN	plus 0,19 Ct/B/GN	bei	501 bis	1.000 RNn
(F)	1,50 Ct pro B und RN	plus 0,15 Ct/B/GN	bei	1.001 bis	2.000 RNn
(G)	1,07 Ct pro B und RN	plus 0,11 Ct/B/GN	bei	mehr als	2.000 RNn

Erläuterungen:

B = Bild; RN = Regelnutzer; GN = Gelegenheitsnutzer

Die genannten Beträge sind Bruttobeträge und verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Voraussetzung für die Anwendung von § 49 UrhG ist, dass der elektronisch übermittelte Pressespiegel nur betriebs- oder behördenintern und nur in einer Form zugänglich gemacht wird, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet.

Die bisherige Tarifstaffelung, veröffentlicht zum 1. Januar 2018, wird hiermit aufgehoben. Inkassoberechtigt ist die VG WORT für die VG BILD-KUNST.

Bonn, 1. Januar 2020
Der Vorstand

» [Download Tarif Pressespiegel Papier und elektronisch als PDF](#)

Plakate/Poster ▼

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Einzeldrucke (Plakate, Poster, Kunstdrucke usw.) (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Abbildungsformat bis	DIN A4	DIN A3	DIN A2	DIN A1	DIN A0 darüber (bis 2m ²)*
100		70	119	202	344	585 966
250		148	252	429	731	1.245 2.116
500		214	365	621	1.057	1.799 3.058
1.000		310	528	897	1.527	2.599 4.419

2.000	381	648	1.102	1.876	3.193	5.428
3.000	486	826	1.405	2.392	4.071	6.921
je weitere 1.000	162	275	468	797	1.357	2.307

*Für größere Plakatflächen siehe Tarif für Werbe- und Dekorationszwecke

Zuschläge/Rabatte

1. Für werbliche Nutzungen wird ein Zuschlag von 100 % berechnet.
2. Bewirbt eine kulturelle Institution (Museum, Theater o. ä.) eine ihrer Veranstaltungen, entfällt der Zuschlag unter Pkt. 1. und es wird ein Rabatt von 25 % gewährt.

Konditionen

Urhebernennung und der Abdruck des Copyright-Vermerks entsprechend der Angabe der VG BILD-KUNST sind auf jedem einzelnen Druck obligatorisch.

» [Download Tarif Poster/Plakate als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Postkarten/Grußkarten/E-Cards

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Postkarten / Grußkarten / E-Cards (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage/Downloads/Zugriffe bis	bis DIN A6	bis DIN A5
500	88	132
1.000	129	193
2.000	176	264
3.000	223	335
5.000	316	474
7.500	432	648
10.000	550	825
15.000	784	1.176
25.000	1.251	1.876
50.000	2.416	3.623
100.000	4.748	7.121
150.000	7.079	10.618
je weitere angefangene 10.000	466	700

Zuschläge/Rabatte

1. Ist das Abbildungsformat größer als DIN A5, gilt der Poster-Tarif. Für E-Cards gilt der Tarif < DIN A5.
2. Bei Klappkarten wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.
3. Für Werbeeindrücke wird ein Zuschlag von 50 % auf den sich bis dahin ergebenden Gesamttarif berechnet.
4. Printidentische digitale Produkte werden bei zeitgleichem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst berechnet. Die Auflagenhöhen werden addiert und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

» [Download Tarif Postkarten/Grußkarten/E-Cards als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Projektionsvorlagen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf

Projektionsvorlagen, z. B. als Dias, Overheadprojektorfolien, für Whiteboards, etc. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Auflage bis	Gebühr
100	80
250	140
500	240
1.000	400
2.000	642
3.000	725
5.000	1.011
je weitere angefangene 1.000	101

Zuschläge/Rabatte

Bei Produkten, die ausschließlich für den schulischen oder kirchlichen Gebrauch bestimmt sind, wird ein Rabatt von 60 % eingeräumt.

» [Download Tarif Projektionsvorlagen als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Reproduktionen für Werbe- & Dekorationszwecke

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG als Großformate für Messen, Schaufenster, Großplakatflächen usw. (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Abbildungsformat Fläche bis	1m ²	3m ²	5m ²	10m ²	30
1		386	545	838	1.547	1.804
10		575	811	1.245	2.303	2.685
50		901	1.268	1.953	3.608	4.208
je weitere angefangene 10		66	91	141	260	305

Zuschläge / Rabatte

Kulturellen Institutionen wird zur Bewerbung von Kunstausstellungen ein Rabatt von 60 % gewährt.

Konditionen

1. Dieser Tarif gilt für eine Nutzungsdauer von max. 1 Jahr.
2. Bei Abbildungsformaten über 30 m² ist eine Sondervereinbarung erforderlich.

» [Download Tarif Reproduktionen für Werbe- & Dekorationszwecke als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Vermietung von Original-Werken

Gebühr für das Vermieten von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 27 Abs. 2 UrhG (netto pro Werk in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die tarifliche Gebühr beträgt 10 % des aus der Vermietung erzielten Entgelts ohne Mehrwertsteuer oder des Wertes, der anstelle eines Entgelts für die Vermietung erbrachten Sach- oder Dienstleistung, wenigstens aber EUR 55,- je Vermietobjekt und angefangenem Zeitraum von 60 Tagen.

» [Download Tarif Vermietung von Original-Werken als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Verpackungen

Gebühren für die Vervielfältigung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf Verpackungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Auflage bis	Gebühr
1.000	706
2.000	848
3.000	991
5.000	1.132
7.500	1.271
10.000	1.412
15.000	1.695
25.000	2.119
50.000	3.180
100.000	4.239
je weitere angefangene 10.000	141

» [Download Tarif Verpackungen als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Video

(Filme auf AV-Trägern wie VHS, DVD, Blu-Ray o.ä.)

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG auf AV-Trägern. Es gelten je Werk und je angefangene Nutzungsdauer von 30 Sekunden folgende Min- desttarife (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Der Tarif ist befristet bis zum 31. 12. 2017; danach gelten die unter www.bildkunst.de abrufbaren Tarife.

Auflage bis	Anzahl der Werke	1 bis 4	5 bis 12	13 bis 25	26 bis 49	ab 50
100		23	21	18	15	13
500		46	42	36	29	25
1.000		69	63	54	44	38
je weitere 1.000		53	47	41	34	28

Bei monografischen Filmen werden 10 % des Netto-Verkaufspreises berechnet.

Konditionen

1. Bei Spielfilmen verdoppelt sich der Tarif, wenn das Kunstwerk Teil der Spielhandlung ist.
2. Bei einer Nachlizenzierung (Erhöhung der Auflage) gilt der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültige Tarif.
3. Werbespots und Videoclips bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.
4. Der Mindesttarif je TV-Ausstrahlung beträgt EUR 366,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung national beträgt EUR 549,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung europaweit beträgt EUR 914,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.
Der Mindesttarif je Monat Kino-Nutzung weltweit beträgt EUR 1.280,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30

Sekunden.

Der Mindesttarif für Online-Rechte je Monat beträgt EUR 708,- netto je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden.

» **Download Tarif Video als PDF**

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

Volltext Onlinesuche

Gebühren für die Veröffentlichung von Werken der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafiken, Illustrationen und anderem Bildmaterial i.S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG für ausschnittweise Buchveröffentlichungen in Volltext-Suchprogrammen (z.B. Libreka, amazon, books.google etc.) (netto in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Anzahl der Plattformen	bis 10 Abbildungen	bei mehr als 10 Abbildungen
1	0,75	1,50
2	1,50	3,00
3	2,25	4,50
jede weitere Plattform	0,50	1,00

Für Bücher, bei denen lediglich der Titel illustriert ist, ist keine Vergütung zu zahlen; abrechnungspflichtig sind nur Bildnutzungen im Innenteil.

» **Download Tarif Volltext Onlinesuche als PDF**

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**

Werbeanzeigen

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Werbeanzeigen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Seitengröße bis	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000		411	518	619	806
50.000		722	1.239	1.784	2.319
100.000		1.035	1.784	2.486	3.233
250.000		1.361	2.272	3.095	4.023
500.000		1.654	2.908	3.941	5.124
1. Mio.		2.720	4.360	6.192	8.050
je weitere angefang. 500.000		1.063	1.423	2.016	2.621

Digitale Produkte

Downloads bis	Gebühr
10.000	518
50.000	1.239
100.000	1.784
250.000	2.272
500.000	2.908
1 Mio.	4.360
je weitere angefang. 500.000	1.423

Zuschläge/Rabatte

1. Die Verwendung auf Titel oder Rücktitel einer Publikation bedingt einen Zuschlag von 50%.
2. Mehrfachschaltungen der gleichen Anzeige in verschiedenen Druckmedien werden zu einer Gesamtauflage zusammengefasst. Für eine Schaltung in 2 bis 5 Druckmedien wird ein Zuschlag von 30%, für eine Schaltung in mehr als 5 Druckmedien wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

» [Download Tarif Werbeanzeigen als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Werbeproschüren / Werbemittel / Imageproschüren / Geschäftsberichte

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. §2 Abs.1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Printmedien

einmaliger Abdruck/Auflage bis	Seitengröße bis	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
1.000		229	287	358	430	668
2.000		365	458	570	686	1.066
5.000		595	744	927	1.117	1.735
10.000		655	818	1.020	1.229	1.909
30.000		943	1.178	1.469	1.769	2.748
50.000		989	1.238	1.542	1.858	2.885
100.000		1.185	1.482	1.849	2.228	3.462
250.000		2.124	2.660	3.315	3.995	6.207
500.000		2.943	3.682	4.589	5.531	8.590
1 Mio.		3.269	4.091	5.101	6.147	9.548
je weitere angefang. 100.000		262	327	408	493	763

Digitale Produkte

Downloads/Zugriffe bis	Gebühr
1.000	358
2.000	570
5.000	927
10.000	1.020
30.000	1.469
50.000	1.542
100.000	1.849
250.000	3.315
500.000	4.589
1 Mio.	5.101
je weitere angef. 100.000	408

Zuschläge/Rabatte

Abbildungen auf der Titelseite oder dem Rücktitel bedingen einen Zuschlag von 100%.

Konditionen

Printidentische digitale Produkte werden bei gleichzeitigem Erscheinen mit der Printauflage zusammengefasst berechnet. Die Auflagenhöhen werden addiert, und es wird ein Zuschlag von 10 % auf den Tarif für die Gesamtauflage berechnet.

» [Download Tarif Werbebroschüren / Werbemittel / Imagebroschüren / Geschäftsberichte als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Zeitschriften - Printmedien ▼

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck/Druckauflage bis	Seitengröße bis	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
2.000		57	57	57	64	89
10.000		57	64	68	88	121
20.000		57	73	88	112	159
30.000		63	83	112	139	198
50.000		83	116	172	240	329
100.000		101	143	235	337	468
175.000		117	165	271	387	538
250.000		128	181	307	414	580
375.000		148	207	358	482	675
500.000		160	223	391	528	739
625.000		185	259	451	610	857
750.000		208	290	506	685	956
1 Mio.		254	357	622	841	1.176
1,5 Mio.		337	471	821	1.110	1.555
2 Mio.		396	555	970	1.311	1.834
darüber		475	666	1.164	1.573	2.201

Digitale Produkte: siehe [Zeitungen/Zeitschriften - Digitale Produkte](#)

Zuschläge/Rabatte

1. Titel- und Rücktitelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100%.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitschriften oder sonstigen Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100% berechnet.
3. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Nachlass von 40% auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 57,- zzgl. MwSt. berechnet.
4. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitschriften sowie in Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25% gewährt.
5. Für Veröffentlichungen in Zeitschriften, deren Format nicht größer als DIN A5 ist, wird ein genereller Nachlass von 25% gewährt. Es werden jedoch je Werk mindestens EUR 57,- zzgl. MwSt. berechnet.
6. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25% eingeräumt.

» [Download Tarif Zeitschriften, Printmedien als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Gebühren für den Abdruck von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in Zeitungen (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

einmaliger Abdruck/Druckauflage bis	Seitengröße bis	1/16	1/8	1/4	1/2	1/1	2/1
10.000		51	60	68	85	102	143
30.000		65	79	90	109	136	190
50.000		79	96	104	125	158	221
100.000		87	104	125	151	189	265
175.000		105	126	151	181	227	318
250.000		119	143	167	202	254	355
375.000		164	197	232	281	351	491
500.000		198	240	290	350	435	609
625.000		238	288	346	415	520	728
750.000		269	326	383	460	574	803
1 Mio.		327	396	486	583	727	1.017
darüber		446	541	676	815	1.015	1.421

Digitale Produkte: siehe Tarif **Zeitungen/Zeitschriften - Digitale Produkte**

Zuschläge/Rabatte

1. Titelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100%.
2. Für Abbildungen bis zu einem Flächeninhalt von 24 cm² wird ein genereller Nachlass von 40% auf den Preis für 1/8 Seite gewährt; es werden jedoch je Werk mindestens EUR 51,- zzgl. MwSt. berechnet.
3. Bei Veröffentlichungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25% gewährt.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25% eingeräumt.

Konditionen

Die Veröffentlichung von Werken in Magazinbeilagen ist nach dem Tarif für Zeitschriften abzurechnen.

» [Download Tarif Zeitungen, Printmedien als PDF](#)

Siehe auch: [Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen](#)

Zeitungen / Zeitschriften - Digitale Produkte*

Gebühren für die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografien i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5, § 72 UrhG in ausschließlich digital erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften (netto pro Abbildung in EUR, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Downloads bis	Gebühr
500	25
1.000	30
2.000	36
3.000	39
5.000	50
10.000	70
20.000	80
30.000	90

50.000	100
75.000	112
100.000	120
je weitere angefang. 50.000	43

*Veränderungen, Animationen oder Share-Funktionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
HTML-Nutzungen: s. Internet-Tarif

Zuschläge/Rabatte

1. Titel- und Rücktitelabbildungen bedingen einen Zuschlag von 100%.
2. Für Abbildungen in Kundenzeitschriften oder sonstigen Zeitschriften, die für Image- oder Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden, wird ein Zuschlag von 100% berechnet.
3. Für Abbildungen in Kunst- und Kirchenzeitschriften sowie in Zeitschriften für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch wird ein Nachlass von 25% gewährt.
4. Bei Wiederholungen in derselben Ausgabe wird ein Rabatt von 25% eingeräumt.

Konditionen

1. Video-Einspielungen: Die Tarife gelten für jedes gezeigte Werk der Bildenden Kunst je angefangener Nutzungsdauer von 30 Sekunden. Es wird maximal der dreifache Satz berechnet. Für Sequenzen ab drei Minuten Nutzungsdauer ist eine Sonderregelung erforderlich.
2. Bei gleichzeitigem Erscheinen von layoutidentischen Print- und digitalen Versionen (ePaper, eMag, App, ausgenommen HTML-Nutzungen) einer Zeitung oder Zeitschrift werden alle Auflagen addiert und nach dem Print-Tarif für Zeitungen bzw. Zeitschriften abgerechnet. Liegt der Anteil der digitalen Ausgaben bei 5 oder mehr Prozent der Gesamtauflage, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nachweis über die jeweiligen Auflagen- bzw. Downloadzahlen beizubringen.

» **Download Tarif Zeitungen / Zeitschriften - Digitale Produkte als PDF**

Siehe auch: **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Konditionen**
